



Deutsches
Patent- und Markenamt

Patente

Eine Informationsbroschüre
zum Patent





Inhalt

| | |
|---|----|
| Gewerblicher Rechtsschutz – was ist das? | 4 |
| Wofür wird ein Patent erteilt?. | 6 |
| Drei Voraussetzungen für Ihr Patent | 10 |
| Patente bieten Wettbewerbsvorteile | 11 |
| Alternativen zum Patent?. | 13 |
| So melden Sie Ihr Patent an | 15 |
| Informationen zahlen sich aus | 17 |
| Erst anmelden – dann veröffentlichen! | 19 |
| Was kostet ein Patent?. | 23 |
| Patent – und dann? | 25 |
| Für Global Player: europäische und internationale Patentanmeldungen | 27 |
| Glossar. | 29 |
| Service. | 34 |

Gewerblicher Rechtsschutz – was ist das?

Schutzrechte schützen Ihre Ideen und Erfindungen!

Wirtschaftlich erfolgreiche Ideen und Erfindungen werden häufig Nachahmer finden. Ein effektives Vorgehen gegen Plagiate und Imitationen ist vor allem mit Hilfe gewerblicher Schutzrechte möglich. Wichtige Schutzrechte sind Patente und Gebrauchsmuster zum Schutz technischer Entwicklungen, die Marke zum Schutz des „guten Namens“ und das Geschmacksmuster zum Schutz des Designs. Sie gewähren ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin Unterlassungsansprüche und gegebenenfalls bei Verletzung Schadensersatzansprüche. Diese gewerblichen Schutzrechte sind für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung, denn sie tragen wesentlich zu seiner Wettbewerbsfähigkeit bei.

Auch die Öffentlichkeit profitiert

Der Grundgedanke beim Patent ist, einerseits einen Anreiz für technische Entwicklungen zu schaffen und andererseits einen Schutz vor Missbrauch der Erfindung zu bieten. Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber wird für die Preisgabe der Erfindung an die Öffentlichkeit belohnt, indem sie oder er ein zeitlich begrenztes Schutzrecht erhält. Jedem Dritten ist die Verwendung der Erfindung untersagt. Von dieser Innovationsförderung und dem Wissenszuwachs profitieren also Entwickler und Verbraucher gleichermaßen.

Wir helfen Ihnen gerne!

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat den Auftrag, gewerbliche Schutzrechte zu erteilen, einzutragen, zu verwalten und darüber zu informieren. Wir sind deshalb eine Anlaufstelle für alle, die sich ihre neueste technische Entwicklung schützen lassen möchten.

Diese Broschüre gibt Ihnen Antworten auf Fragen rund um das Patent und wichtige Informationen zur Vorgehensweise bei einer Patentanmeldung. Mit Ihrer Erfindung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Geistiges Eigentum – Immaterialgüterrecht

Ideen, Erfindungen und Entdeckungen gehören rechtlich gesehen zu den so genannten Immaterialgütern, sind also Dinge, die man nicht direkt anschauen oder gar anfassen kann. Dennoch spielen die Immaterialgüter eine zentrale Rolle in unserer Gesellschaft. Das „Recht des geistigen Eigentums“ umfasst die Regeln, die dem Schutz des geistigen Schaffens dienen. Zum geistigen Eigentum gehören auch die so genannten gewerblichen Schutzrechte. Hierzu zählen das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Halbleiterschutz- (= Topografieschutz-) und Markenrecht.

| Geistiges Eigentum | | | | | | |
|---|---|---|---|--|---|--|
| Gewerblicher Rechtsschutz – Ihre Schutzrechte beim DPMA | | | | | | Urheberrecht |
| | Patente | Gebrauchsmuster | Marken | Geschmacksmuster | Topografie-schutzrechte | |
| geschützt werden ... | Technische Erfindungen | Technische Erfindungen (außer Verfahren) | Marken für Waren und Dienstleistungen | Design | Dreidimensionale Strukturen mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse | Kulturelle Leistungen |
| Erfordernisse für den Schutz | <ul style="list-style-type: none"> ■ neu ■ über den Stand der Technik hinausgehende erfinderische Tätigkeit ■ gewerblich anwendbar ■ ausführbar | <ul style="list-style-type: none"> ■ neu ■ sich nicht aus dem Stand der Technik ergebend – erfinderischer Schritt ■ gewerblich anwendbar ■ ausführbar | <ul style="list-style-type: none"> ■ grafisch darstellbar ■ keine reine Beschreibung der Dienstleistung oder Ware ■ Unterscheidungskraft | <ul style="list-style-type: none"> ■ neu ■ zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses ■ Eigenart | <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigenart (keine bloße Nachbildung einer anderen Topografie) | Werk geistiger Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software oder Datenbanken |
| Beginn des Schutzes | mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt | mit der Eintragung in das jeweilige Register | | | abhängig davon, ob die Topografie bereits geschäftlich verwendet wurde* | entsteht formlos automatisch mit der Schöpfung des Werkes |
| maximale Laufzeit | 20 Jahre | 10 Jahre | unbegrenzt verlängerbar (alle 10 Jahre) | 25 Jahre | 10 Jahre | ab Schöpfung bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors |

* siehe § 5 Halbleiterschutzgesetz

Wofür wird ein Patent erteilt?

Patentschutz wird für Erfindungen auf dem Gebiet der Technik vergeben. Bei Erfindungen kann zwischen Erzeugnissen und Verfahren unterschieden werden.

Mit einem Erzeugnispatent ist der Schutz für alle Gegenstände möglich, wie beispielsweise Maschinen und deren Teile, Anordnungen von Einzelteilen, elektronische Schaltungen, chemische Stoffe oder Arzneimittel. Ohne die Zustimmung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin ist es Dritten verboten, das patentierte Erzeugnis in Deutschland herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Daneben gibt es Verfahrenspatente. Diese schützen beispielsweise Arbeitsverfahren, Verfahren zur Herstellung eines Produkts oder auch die Verwendung eines Produkts für

einen bestimmten Zweck. Kein Dritter darf das geschützte Verfahren in Deutschland anwenden.

Allerdings dürfen durch ein Patent geschützte Verfahren und Erzeugnisse für die private Nutzung oder zur Forschung verwendet werden.

Was wird nicht patentiert?

Das Gesetz schließt unter anderem solche Verfahren und Gegenstände von der Patentierung aus, die keine technische Erfindung sind. Ausgeschlossen von einer Patenterteilung sind:

- bloße Entdeckungen
- wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten



- Computerprogramme als solche
- die Wiedergabe von Informationen als solche
- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, wie Folterwerkzeuge, Briefbomben, Apparate für verbotene Glücksspiele oder für die Herstellung eindeutig gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Speisen oder Getränke
- Pflanzensorten und Tierrassen
- der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens
- Verfahren zum Klonen von Menschen
- Verfahren zum Modifizieren der genetischen Identität der Keimbahn des Menschen
- die Verwendung von menschlichen Embryonen für industrielle oder kommerzielle Zwecke
- Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die mit Leiden dieser Tiere verbunden sind, ohne dass diese Verfahren für den Menschen von einem beträchtlichen medizinischen Nutzen sind
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnoseverfahren.

Erfindung und Entdeckung

Die Begriffe Erfindung und Entdeckung werden oft verwechselt. Entdeckt wird etwas Unbekanntes aber bereits Vorhandenes, das lediglich aufgefunden wird. Als Beispiel sei die Röntgenstrahlung genannt, die es bei bestimmten radioaktiven Materialien schon immer gab, was aber bis zur Entdeckung am Ende des 19. Jahrhunderts unbekannt war.

Im Gegensatz dazu betrifft eine Erfindung stets etwas, was bisher nicht da gewesen ist, wobei aber oft ein Zusammenhang mit etwas bereits Bekanntem besteht. Dies könnte beispielsweise ein Verfahren zur künstlichen Erzeugung von Röntgenstrahlung oder das dazu geeignete Gerät sein. Wichtig ist: Patente werden nur für Erfindungen erteilt, die technisch nutzbar sind.

Computerimplementierte Erfindungen

Software ist mittlerweile ein Bestandteil vieler Produkte. Kein Auto oder Handy ist heute ohne Software denkbar. Von den jährlich beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Patenten beziehen sich etwa zehn Prozent auf softwarebezogene, so genannte computerimplementierte Erfindungen.

Eine computerimplementierte Erfindung ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem Computerprogramm realisiert wird.

Das Patentgesetz schließt Computerprogramme als solche vom Patentschutz aus. Ohne technischen Bezug haben sie eine rein sprachliche Funktion und können deshalb durch das Urheberrecht geschützt werden. Dazu gehören beispielsweise Textbearbeitungs- oder Buchhaltungsprogramme.

Computerimplementierte Erfindungen können dagegen patentiert werden, wenn sie einen technischen Charakter haben. Besonders anschaulich ist dabei die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu einer Software, die für ein Antiblockiersystem (ABS) benötigt wird. Bremsen sind für sich genommen nicht neu, können also nicht mehr patentiert werden. Ein Computerprogramm als solches ist von der Patentierung ebenfalls ausgeschlossen. In Kombination ergeben die Bremsen und das Programm jedoch das patentierbare ABS.

Der Patentschutz für eine computerimplementierte Erfindung sichert also auch in solchen Fällen wie dem des ABS dem Erfinder oder der Erfinderin ein auf maximal 20 Jahre befristetes Ausschließlichkeitsrecht.



Das Patentrecht geht mit der Zeit

Durch die ständige Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik sind die Grenzen des Bereichs, der dem Patentschutz zugänglich ist, immer wieder neu zu bestimmen. So hat sich beispielsweise bei der wirtschaftlich bedeutsamen Informationstechnologie die Rechtsprechung dahin entwickelt, auch Erfindungen, die einen Computer voraussetzen – so genannte computerimplementierte Erfindungen – zu schützen, sofern sie auf technischen Überlegungen beruhen und ein technisches Problem lösen.

Der klassische Technikbegriff wird ebenfalls durch die Biotechnologie erweitert. Auch hier sind die Produktentwickler an einem Patentschutz interessiert, um ihren hohen Kapitaleinsatz bei der Produktentwicklung absichern zu können. Isolierte Gensequenzen werden beispielsweise als chemische Stoffe angesehen und können deshalb patentiert werden. Ebenso sind Mikroorganismen dem Patentschutz zugänglich.

Biopatente

Im Bereich Biotechnologie treffen im Patentwesen nicht nur Technik, Recht und Wirtschaft aufeinander, sondern auch Ethik und Moral spielen eine wichtige Rolle. So dürfen schon Forschungsarbeiten nicht gegen das Gentechnikgesetz verstoßen. Embryonenschutzgesetz und Stammzellgesetz schließlich können die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen einschränken. Was die Patentierung menschlicher embryonaler Stammzellen und genetisch veränderter Pflanzen betrifft, so ist die rechtliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der EU-Biotechnologie-Richtlinie zu. Ihre Regelungen wirken in die nationalen Gesetze hinein und sind europaweit einheitlich auszulegen.

„Gene, die gibt es doch schon in der Natur, dafür darf man keine Patente erteilen!“ Das wird immer wieder gegen Genpatente vorgebracht. Mit dem Wissen allein, welches Gen in welchem Organismus vorkommt, kann aber niemand etwas anfangen. Damit ein Gen wirtschaftlich zum Beispiel zur Herstellung eines Arzneimittels genutzt werden kann, muss vielmehr erst ein geeigneter Teilabschnitt dieses Gens aus dem Organismus isoliert werden. Das ist technisch schwierig, dauert lange und kostet viel Geld – und soll deshalb mit Patentschutz belohnt werden können. Weltweit gibt es erst etwa 200 Arzneimittel, die aus Gensequenzen entwickelt wurden.

Drei Voraussetzungen für Ihr Patent

Ein Patent wird für eine technische Erfindung erteilt, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Neuheit:

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Als Stand der Technik gelten alle Kenntnisse, die der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag schriftlich oder mündlich irgendwo in der Welt zugänglich gemacht wurden. Dazu recherchieren und vergleichen unsere Prüfer und Prüferinnen Patentschriften, veröffentlichte Patentanmeldungen, Fachliteratur sowie Vorträge aus vielen Ländern. Weiterhin gehören zum Stand der Technik Vorveröffentlichungen des Erfinders beziehungsweise des Anmelders selbst, beispielsweise Konferenzbeiträge, Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und Ausstellungen auf Messen.

Erfinderische Tätigkeit:

Es reicht nicht aus, dass eine Erfindung neu ist. Sie muss auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, das heißt, sie darf nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik hervorgehen. Durch dieses Kriterium wird sichergestellt, dass nicht jede Neuerung, die noch so geringfügig ist, schon zu einem

Schutzrecht führt. Schutzrechte für Erfindungen, die sich kaum vom Bekannten abheben, würden die Nutzung und die Entwicklung auf dem Gebiet behindern. Dadurch würde der Fortschritt blockiert.

Gewerbliche Anwendbarkeit:

Die gewerbliche Anwendbarkeit wird im Grunde von allen Erfindungen erfüllt, die auf irgendeinem gewerblichen Gebiet herstell- oder benutzbar sind (vergleiche § 5 Patentgesetz). Ideen, die nicht realisiert werden können, dürfen auch nicht patentiert werden, beispielsweise weil sie wie das Perpetuum mobile gegen derzeit anerkannte physikalische Gesetze verstoßen. Darüber hinaus gelten aus sozial-ethischen Gründen medizinische Verfahren als nicht gewerblich anwendbar. Der Arzt soll das Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung seiner Patienten frei auswählen können und dabei nicht durch Patentrechte behindert werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die medizinischen Verfahren, nicht aber für die dabei verwendeten Erzeugnisse. Gegenstände wie medizintechnische Geräte, chirurgische Werkzeuge, Verbandmittel, Schwangerschaftstests oder Arzneimittel können patentiert werden.

Patente bieten Wettbewerbsvorteile

In erster Linie schützt ein Patent Produkte und Verfahren vor der Nachahmung. Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber kann durch die rechtliche Absicherung gewiss sein, dass sie oder er ihre oder seine Produkte exklusiv auf dem deutschen Markt anbieten kann und nicht durch Konkurrenten bedrängt wird. Für eine begrenzte Zeit – bis maximal zwanzig Jahre ab dem Anmeldetag – ist die Konkurrenz von der Verwendung der Erfindung ausgeschlossen.

Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin kann dadurch Konkurrenten den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment erschweren oder sogar verbauen. Er oder sie kann aber auch Lizenzen vergeben und Lizenznehmern im Zuge einer Gegenleistung die Verwertung erlauben. Außerdem kann er oder sie das Patent verkaufen oder vererben.

Ein Patent garantiert dem Inhaber oder der Inhaberin zwar das ausschließliche Verwertungsrecht, allerdings ist dies keine Garantie für einen wirtschaftlichen Gewinn. Ob eine Erfindung sich gut vermarkten lässt und wirtschaftlichen Erfolg bringt, entscheidet letztlich nur der Markt.

Abgesehen von ihrer Schutzwirkung und gegebenenfalls einem finanziellen Erfolg bieten Patente weitere Vorteile: Sie sind ein Spiegel der Forschungsleistung und der Innovationskraft eines Unternehmens. Außerdem steigern gewerbliche Schutzrechte durch die Belohnungsfunktion die Motivation der Mitarbeiter innerhalb eines Unternehmens. Meldet nämlich ein Arbeitgeber die Erfindung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin an, so hat der Erfinder oder die Erfinderin abgesehen von der immateriellen Wertschätzung der Leistung einen Anspruch auf Erfindervergütung.

Nicht nur die Patentinhaberin oder der Patentinhaber profitiert von Patenten, sondern auch die Gesellschaft: Patente tragen dazu bei, die häufig hohen Entwicklungskosten abzusichern. Der wirtschaftliche Gewinn durch die Vermarktung ermöglicht neue Investitionen in Forschung und Entwicklung, also weitere neue Produkte oder Produktionsverfahren.

Zudem schaffen Patente Transparenz, indem der neueste Entwicklungsstand publik gemacht wird. Der Schutz innovativer Unternehmer stärkt so nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen, sondern auch den Standort Deutschland. Und nicht zuletzt profitiert der Verbraucher von innovativen Produkten!

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)

Schätzungen zufolge werden circa 80 bis 90 Prozent aller Erfindungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern als Diensterfindungen gemacht. Diensterfindungen entstehen entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit oder beruhen auf Erfahrungen des Betriebs. Nach dem Erfinderprinzip hat das Recht auf das Patent der Erfinder, nach dem arbeitsrechtlichen Grundsatz vom Recht am Arbeitsergebnis steht die Erfindung dem Arbeitgeber zu. Kraft des Erfinderprinzips erwirbt der Arbeitnehmererfinder zwar originär alle Rechte an der Erfindung. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Diensterfindung zu melden. Der Arbeitgeber kann die Diensterfindung in Anspruch nehmen und dadurch alle vermögenswerten Rechte an der Diensterfindung auf sich überleiten. Als Ausgleich für diesen Rechtsverlust steht dem Arbeitnehmererfinder neben seinem Arbeitslohn ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine gemeldete Diensterfindung im Inland zur Erteilung eines Schutzrechts (regelmäßig zur Erteilung eines Patents) anzumelden und berechtigt, die Diensterfindung im Ausland zur Erteilung von Schutzrechten anzumelden.

Trotz der eingehenden Regelung der Arbeitnehmererfindungen können in der praktischen Handhabung des ArbEG und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitsvertragsparteien auftreten. Dies gilt insbesondere für die richtige Bewertung des Anteils des Arbeitnehmers an der Diensterfindung, ganz besonders aber für die Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes der Erfindung, der von einer ganzen Reihe von Schätzungen in der Zukunft liegender Umstände abhängig ist. Im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens sollen solche Meinungsverschiedenheiten nicht sämtlich vor Gericht ausgetragen werden müssen, zumal der Arbeitnehmer wegen seiner persönlich und wirtschaftlich abhängigen Lage nicht gezwungen werden soll, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen. Das Verfahren vor der bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle soll deshalb den Beteiligten die Möglichkeit geben, sich vor der Anrufung des Gerichts in einem Schiedsverfahren gütlich zu einigen. Bei den Streitigkeiten vor der Schiedsstelle geht es vor allem um die Angemessenheit der Erfindervergütung. Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag, den diese annehmen können (dann wird er als vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen verbindlich), dem sie aber auch widersprechen können (dann bleiben ihre Rechtsbeziehungen in der Schwebe).

Die Schiedsstelle ist bei ihrer Arbeit sehr erfolgreich: zwischen 50 und 70 Prozent ihrer Einigungsvorschläge werden von den Beteiligten angenommen.

Alternativen zum Patent?

Jeder soll es wissen!

Auch die Verbreitung der Erfindung ohne eine vorherige Patentanmeldung ist denkbar. Dies verhindert, dass irgendjemand ein Patent für diese Erfindung bekommen kann, da sie nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr als „neu“ gilt. So kann jeder die Erfindung umsetzen und gewerblich nutzen; der Erfinder oder die Erfinderin selbst wird dann jedoch kaum eine angemessene Entlohnung für seine oder ihre Leistung erhalten.

Das Gebrauchsmuster – günstig, schnell, sicher

Das Gebrauchsmuster, das so genannte kleine Patent, ist eine echte Alternative zum Patent! Technische Erfindungen, die neu, erfinderrisch und gewerblich anwendbar sind, können grundsätzlich sowohl als Patent als auch als Gebrauchsmuster geschützt werden. Eine Ausnahme bilden Verfahren. Diese können patentiert, aber nicht als Gebrauchsmuster eingetragen werden.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Schutzdauer und das Verfahren im Deutschen Patent- und Markenamt für die beiden Schutzrechtsarten:

Der Gebrauchsmusterschutz besteht zunächst für drei Jahre. Er kann auf höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die Schutzdauer

eines Patents dagegen kann ab dem dritten Jahr mit der Zahlung der Jahresgebühren jeweils um ein Jahr bis auf zwanzig Jahre verlängert werden. Das Patent bietet also eine längere Schutzdauer.

Ein Patent wird vom Deutschen Patent- und Markenamt nur erteilt, nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Erfindung patentierbar ist. Das Gebrauchsmuster wird ohne eine Prüfung der Schutzvoraussetzungen in das Register eingetragen. Es ist daher wesentlich kostengünstiger und schneller zu erlangen als das Patent.

Das Gebrauchsmuster kann so schon nach drei Monaten veröffentlicht werden und die amtlichen Gebühren sind deutlich geringer als die einer Patentanmeldung. Allerdings ist wegen der fehlenden Prüfung die Schutzfunktion des Gebrauchsmusters schwächer als die des geprüften Patents. Eine eingehende, alle Schutzvoraussetzungen umfassende Prüfung findet erst dann statt, wenn ein Dritter die Löschung des Gebrauchsmusters beantragt. Die Beständigkeit des Gebrauchsmusters zeigt sich also oft erst in einem Lösungsverfahren.

Weitere Informationen zum Gebrauchsmuster finden Sie unter www.dpma.de oder in unserer Gebrauchsmuster-Broschüre.

Warum werden Patentanmeldungen und Patente veröffentlicht?

Mit der Veröffentlichung der Patentanmeldung nach 18 Monaten und der Patentschrift nach der Patenterteilung gibt der Anmelder oder die Anmelderin sein oder ihr Wissen der Allgemeinheit preis. Im Gegenzug wird die Erfindung durch das Patent geschützt. Die Informationen über die bis dahin geheim gehaltene Patentanmeldung werden mit der Veröffentlichung in den Datenbanken des DPMA für alle zugänglich. Die Veröffentlichung hat viele Vorteile:

- Patente können der Schlüssel zu einer Problemlösung sein. So muss man das Rad nicht immer wieder neu erfinden, sondern kann das Wissen anderer mit deren Einverständnis nutzen.
- Patentinformationen können als Basis für Technologieanalysen genutzt und somit Entwicklungen in verschiedenen Sektoren abgeschätzt werden.
- Mit einer Patentrecherche kann man einerseits andere Firmen, also Konkurrenten, im Auge behalten und andererseits auch potentielle Kooperationspartner ausfindig machen.
- Nur wer weiß, dass eine Erfindung durch ein Patent geschützt ist, kann Patentverletzungen vermeiden. Mit einer Recherche kann man sich also absichern, bevor man eine technische Neuerung nutzt.
- Die Recherche ermöglicht eine Einschätzung der eigenen Innovationsleistung.
- Der Rechtsstand einer Anmeldung lässt sich mit einer Recherche von jedem Interessierten schnell abfragen (<http://register.dpma.de>).
- Die Datenbanken der Patentämter sind wertvolle Recherchedatenbanken für Marktforschung und kommerziell ausgerichtete und/oder forschende Institutionen.
- Die Veröffentlichung eines Patents in unseren Datenbanken ist meist die früheste und oft auch einzige Bekanntmachung einer technischen Entwicklung.
- Nicht zuletzt sind unsere Datenbanken eine kostenlose und einzigartige Informationsquelle, praktisch eine „Datenbank der Ideen“.

So melden Sie Ihr Patent an

Zur Anmeldung eines Patents können Sie die Unterlagen, in denen Ihre Erfindung beschrieben ist, zusammen mit einem Erteilungsantrag bei allen Dienststellen des Deutschen Patent- und Markenamts einreichen. Die Adressen finden Sie im Serviceteil dieser Broschüre. Auch viele Patentinformationszentren nehmen Ihre Anmeldung gerne an. Ein Patentinformationszentrum in Ihrer Nähe finden Sie unter www.piznet.de.

Die Anmeldung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen; ist letzteres nicht der Fall, muss innerhalb von drei Monaten eine deutsche Übersetzung eingereicht werden. Sie können die Anmeldeunterlagen entweder

persönlich beim Deutschen Patent- und Markenamt abgeben oder mit der Post beziehungsweise per Fax schicken. Zudem besteht die Möglichkeit, die Patentanmeldung schnell und unkompliziert online einzureichen.

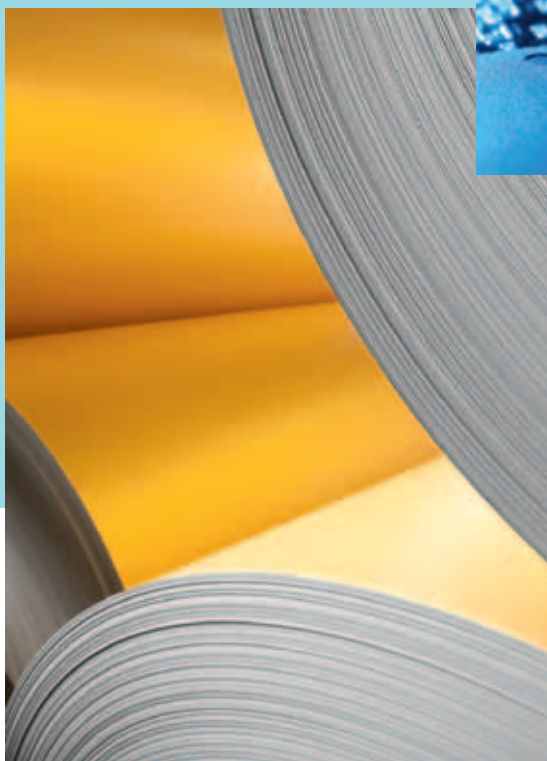
Weitere Informationen zur Anmeldung eines Patents finden Sie auch auf unseren Internetseiten:

Merkblatt für Patentanmelder:

www.dpma.de/patent/formulare/index.html

Elektronische Anmeldung:

www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html



Mit dem Eingang der Anmeldung ist Ihre Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt und der Anmeldetag festgelegt. Dieser Anmeldetag ist sehr wichtig. Er bestimmt grundsätzlich, welcher Stand der Technik bei der Prüfung der angemeldeten Erfindung zu Grunde zu legen ist. Zudem schließt er aus, dass Konkurrenten auf eine spätere Anmeldung der gleichen Erfindung ein Patent erteilt bekommen.

Bei der Anmeldung kommt es noch nicht darauf an, dass Ihre Unterlagen über die Erfindung bereits endgültig formuliert sind. Entscheidend ist allerdings, dass die wesentlichen Merkmale der Erfindung im Einzelnen genau beschrieben sind, da diese nachträglich nicht mehr hinzugefügt werden können. Deshalb ist große Vorsicht bei „provisorischen“ Anmeldungen geboten.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Hilfe eines Patentanwalts in Anspruch zu nehmen. Eine anwaltliche Vertretung ist jedoch nur vorgeschrieben, wenn Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Falls Sie Ihre Erfindung ohne Anwalt anmelden, sollten Sie sich allerdings unbedingt vorher umfassend informieren. Dazu empfehlen wir Ihnen insbesondere das „Merkblatt für Patentanmelder“, das zusammen mit den notwendigen Anmeldeformularen bei unseren Auskunftsstellen angefordert oder übers Internet abgerufen werden kann. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch jederzeit gerne persönlich für Fragen zur Verfügung.

Bestandteile einer Anmeldung

■ Antrag auf Erteilung eines Patents

Dieses Anmeldeformular finden Sie unter www.dpma.de/patent/formulare/index.html.

■ Beschreibung der Erfindung

Die Beschreibung muss so deutlich und vollständig dargelegt werden, dass ein Fachmann die Erfindung ausführen kann. Die Beschreibung bildet die Grundlage für die Patentansprüche.

■ Erfinderbenennung

■ Patentansprüche

Die Patentansprüche bestimmen den Schutzzumfang des Patents, das heißt sie geben an, was genau unter Schutz gestellt werden soll.

■ gegebenenfalls Zeichnungen

■ Zusammenfassung

Informationen zahlen sich aus

Als Anmelder oder Anmelderin eines Patents sollten Sie sich frühzeitig über bereits bestehende Patente informieren, um nicht nach Entwicklungsarbeit und Patentanmeldung zu erfahren, dass bereits ein anderer die gleiche Erfindung zum Patent angemeldet hat. Auch eine unbeabsichtigte Patentverletzung kann mit einer Recherche nach bestehenden Patenten verhindert werden. Sie können unter anderem dazu zurückgreifen auf:

- eine kostenfreie, eigene Internetrecherche über unsere Internetseiten:

<http://depatisnet.dpma.de>

oder die Internetseiten des Europäischen Patentamts: www.espacenet.com

- die Patentinformationszentren

www.piznet.de



Online

Auf unseren Internetseiten (www.dpma.de) können Sie folgende unserer Serviceleistungen abrufen:

DPMAREGISTER

<http://register.dpma.de>

Amtliche Publikations- und Registerdatenbank für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster

- Offenlegungsschriften
- Patentschriften
- Gebrauchsmusterschriften
- Patentblatt, Markenblatt, Geschmacksmusterblatt
- Recherchemöglichkeiten
- DPMAKurier (Abonnement von Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblatt, Überwachung publikationspflichtiger Rechts- und Verfahrensstände)

DEPATISnet

<http://depatisnet.dpma.de>

Patentveröffentlichungen aus aller Welt

Recherchesäle München und Berlin

In den Recherchesälen in München und Berlin können Sie unsere umfangreiche Fachbibliothek nutzen. Sie können dort unter anderem auch Recherchen für Ihre Schutzrechtsanmeldungen durchführen und Einsicht in Akten erhalten. Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Recherchen!

Auskunftsstellen München, Jena und Berlin

In unseren Auskunftsstellen informieren wir Sie über die gewerblichen Schutzrechte, Anmeldewege und Verfahrensabläufe. Zusätzlich vermitteln wir bei Bedarf eine kostenlose Erfinderberatung durch einen Patentanwalt.

Telefon: +40 (0) 89 2195-3402

info@dpma.de

Service-Hotline „Rechercheunterstützung“

Unser Team der Hotline „Rechercheunterstützung“ berät und unterstützt Sie bei der Recherche nach bestehenden Patenten unter

Telefon: +49 (0) 89 2195-3435

datenbanken@dpma.de



Erst anmelden – dann veröffentlichen!

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Patentanmeldung ist, dass Sie Ihre Erfindung im Vorfeld nicht in irgendeiner Weise veröffentlicht haben. Ein Patent kann nämlich nur erteilt werden, wenn zuvor die Innovation weder schriftlich noch mündlich der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde. Der richtige Weg ist, erst anzumelden und dann zu veröffentlichen.

Sollte es notwendig sein, Ihre Erfindung beispielsweise Geschäftspartnern oder Investoren vorzustellen, empfiehlt sich der Abschluss eines Geheimhaltungsvertrages. Denn auch Veröffentlichungen zu Ihrer Erfindung durch Dritte verhindern den Patentschutz.

Ihre Anmeldung bei uns

Mit der Einreichung der Anmeldeunterlagen ist der Anmeldetag gesichert. Eine automatische Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit findet nicht statt. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, welcher bis zum Ablauf von sieben Jahren ab dem Tag der Einreichung vom Anmelder aber auch von jedem beliebigen Dritten gestellt werden kann. Anderenfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

„Neuheitsschädlich“ können unter anderem sein:

- eigene Vorveröffentlichungen
- Vorträge
- Publikationen
- Poster
- Promotionen, Diplom- und Studienarbeiten (sofern veröffentlicht)
- Abschlussberichte (sofern veröffentlicht)
- Forschungsanträge (sofern veröffentlicht)
- Führungen
- Presseveröffentlichungen
- Ausstellungen auf Messen
- Bedienungsanleitungen
- der Öffentlichkeit bekannte Vorbenutzung



Wir erleichtern Entscheidungen

Sie können zu einer bereits angemeldeten Erfindung schon vor der Prüfung eine Recherche durchführen lassen. Eine solche vorgezogene Recherche ist dann sinnvoll, wenn Sie sich beispielsweise vorab einen Eindruck von der Patentierbarkeit und damit von einem späteren Prüfungsergebnis verschaffen wollen. Sowohl die Recherche und Prüfung Ihrer Erfindung als auch die Aufrechterhaltung des Patents sind mit Gebühren verbunden, die Sie im Einzelnen unserem Kostenmerkblatt (www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf) entnehmen können. Diese zusätzlich anfallenden Kosten sollten Sie bei Ihrer Entscheidung zur Anmeldung berücksichtigen.

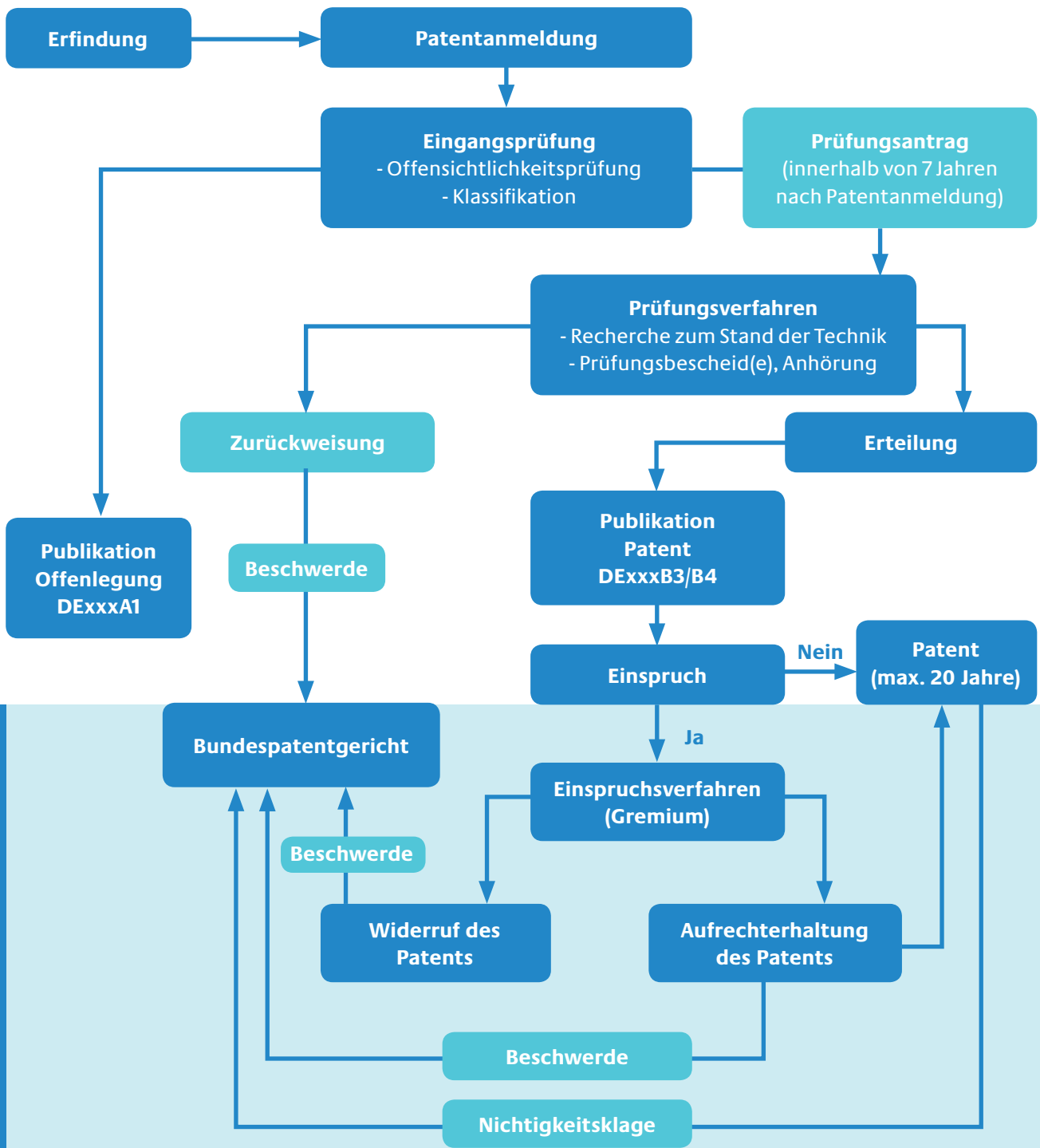
Ihr Hauptziel bei der Anmeldung ist die Erteilung eines Patents als exklusives Recht für Ihre Erfindung. Wenn Sie direkt mit der Anmeldung einen Prüfungsantrag stellen, erhalten Sie in der Regel innerhalb des ersten Jahres Auskunft darüber, ob Ihre Erfindung für eine Patenterteilung geeignet ist.

Sie haben auch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Anmeldetag in anderen Ländern Schutz für Ihre Erfindung zu beantragen. Das kann für Sie interessant werden, wenn sich herausstellt, dass auf Ihre Erfindung ein Patent erteilt werden kann und wenn Sie Marktchancen für ein entsprechendes Produkt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehen. Die Kosten für die internationalen Patentverfahren sind hoch. Deshalb bietet das Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt gerade für Einzelerfinder, Hochschulen sowie kleine und mittelständische Unternehmen eine kostengünstige Vorprüfung. Wenn Sie zunächst beim Deutschen Patent- und Markenamt anmelden, können Sie aufgrund des Prüfungsergebnisses entscheiden, ob Sie die hohen Kosten für die internationalen Patentverfahren investieren wollen.

Beschleunigungsantrag

In dringenden Fällen, beispielsweise bei laufenden Lizenz- oder Verkaufsverhandlungen, können Sie als Anmelder einen formlosen Beschleunigungsantrag stellen. Ihre Anmeldung wird dann bevorzugt bearbeitet mit dem Ziel, möglichst schnell zu einer Entscheidung über die Anmeldung zu gelangen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, in ihm soll die Notwendigkeit der Beschleunigung begründet werden.

Der Weg zum Patent



Wir kennen uns aus

Ihre Anmeldung wird abhängig vom fachlichen Inhalt nach der internationalen Patentklassifikation (IPC) eingeordnet. Danach richtet sich, welcher beziehungsweise welche unserer Patentprüfer oder -prüferinnen sie bearbeitet. Jeder Prüfer und jede Prüferin ist für ein bestimmtes technisches Gebiet zuständig, wodurch eine hohe Qualität der Prüfung durch fachliche Kompetenz garantiert ist. Nach einer eingehenden Analyse Ihrer Unterlagen wird eine Recherche zum Stand der Technik durchgeführt. Der Prüfer oder die Prüferin beurteilt, ob Ihre Erfindung die vom Patentgesetz vorgegebenen Kriterien

erfüllt. Vorhandene Mängel werden Ihnen in Form eines Bescheids mitgeteilt, damit Sie Ihre Anmeldung schriftlich oder in einer mündlichen Anhörung korrigieren können. Wichtig ist dabei, dass zwar umformuliert, inhaltlich aber nichts hinzugefügt werden darf, was nicht von Anfang an beschrieben war.

Am Ende des Prüfungsverfahrens wird entweder ein Patent erteilt oder, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, die Anmeldung zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung können Sie Beschwerde bei uns einlegen, über die das Bundespatentgericht entscheidet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Patentschrift
DE 10 32 039 C 2

Int. Cl. 7:
B 60 R 11/02
 G 06 F 7/00
 G 06 F 1/18

Altzeichen: 101 32 039 A 1
 Anmeldung: 3. 7. 2001
 Offenlegungstag: 23. 1. 2003
 Veröffentlichungstag der Patentschrift: 18. 6. 2003

Innereich von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

Patentinhaber:
 Gerth, Bernd, 66400 Bernburg, DE

Vertreter:
 Vogt, W., Ing., Pat.-Ing., Pat.-Anw., 66108 Halle

Erfinder:
 gleich Patentinhaber

Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:
 DE 198 19 811 A1
 DE 44 21 039 A1
 DE 38 24 761 A1
 DE 295 10 108 U1

Haltevorrichtung für einen Laptop im Auto
 Haltevorrichtung für einen Laptop im Auto mit einer abklappbaren Montage- und Demontageeinrichtung in Bezug auf das jeweils verfahrenstechnische Patentsystem des genutzten Autos, gekennzeichnet dadurch, dass eine horizontal in ihrer Ausdehnung verstellbare Befestigungsgruppe (1) vorhanden ist, die aus einem inneren Rahmen (1a) und einem äußeren Rahmen (1b) besteht, wobei der innere Rahmen (1a) ein Gänge zur Fahrtrichtung bewegbares Stativgestell (2) trägt, an dem ein Laptopausleger (3) und ein Laptopträger (4) angebracht sind und wobei im Bereich des äußeren Rahmens (1b) ein teleskopartig ausziehbarer und mittels Zurrelementen (5) zusammenziehbarer Haltevorhalter (6) mit einem Ausleger (7) und einer Abklappvorrichtung (8) versehen ist.

DE 10 32 039 C 2

BUNDESDRUCKEREI 9485 303 202/108 1

Weitere interessante Patente finden Sie in unseren Datenbanken unter www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/index.html

Was kostet ein Patent?

Die Kosten eines Patents lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Amtliche Kosten für die Anmeldung, Prüfung und Aufrechterhaltung des Patents
- Kosten, welche im Rahmen der Patentanmeldung für Recherche außerhalb des Amtes, eventuelle Beratung durch einen Anwalt und Übersetzung entstehen

Beim DPMA kostet die Anmeldung eines Patents mindestens 40 Euro, die Gebühr für die Prüfung beträgt 350 Euro. Die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung der Anmeldung und des Patents steigen von 70 Euro für das dritte Jahr bis auf 1 940 Euro für das zwan-

zigste Jahr. Eine genaue Kostenaufstellung finden Sie unter www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf.

Die steigenden Jahresgebühren bewirken in der Regel, dass ein Patent nur bei finanziellem Erfolg aufrechterhalten wird. Lohnt sich die Erfindung für den Patentinhaber oder die Patentinhaberin wirtschaftlich nicht mehr, lässt er oder sie das Patent fallen, indem er oder sie die jährliche Gebühr für die Aufrechterhaltung nicht mehr bezahlt. Damit können Kosten gespart werden, die in neue, Erfolg versprechende Erfindungen investiert werden können und die Erfindung wird für die Allgemeinheit frei nutzbar.



Kosten eines Patents

| Anmeldegebühr | |
|---|-----------|
| elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen | 40 Euro |
| Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils | 20 Euro |
| Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen | 60 Euro |
| Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils | 30 Euro |
| vorgezogene Recherche ohne Prüfung | 250 Euro |
| Prüfungsverfahren | |
| nach vorgezogener Recherche | 150 Euro |
| ohne vorgezogene Recherche | 350 Euro |
| Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung | |
| für das 3. Patentjahr | 70 Euro |
| für das 4. Patentjahr | 70 Euro |
| für das 5. Patentjahr | 90 Euro |
| für das 6. Patentjahr | 130 Euro |
| für das 7. Patentjahr | 180 Euro |
| für das 8. Patentjahr | 240 Euro |
| für das 9. Patentjahr | 290 Euro |
| für das 10. Patentjahr | 350 Euro |
| für das 11. Patentjahr | 470 Euro |
| für das 12. Patentjahr | 620 Euro |
| für das 13. Patentjahr | 760 Euro |
| für das 14. Patentjahr | 910 Euro |
| für das 15. Patentjahr | 1060 Euro |
| für das 16. Patentjahr | 1230 Euro |
| für das 17. Patentjahr | 1410 Euro |
| für das 18. Patentjahr | 1590 Euro |
| für das 19. Patentjahr | 1760 Euro |
| für das 20. Patentjahr | 1940 Euro |

Patent – und dann?

Einspruch und Nichtigkeit

Sollte jemand der Meinung sein, dass ein Patent zu Unrecht erteilt wurde, kann er bis drei Monate nach der Patentveröffentlichung Einspruch einlegen. Dabei muss er schriftlich alle Argumente vorbringen, die gegen eine Patenterteilung sprechen und aus seiner Sicht im Prüfungsverfahren außer Acht gelassen wurden. Beispielsweise könnte er eine Veröffentlichung über die Erfindung benennen, die vor dem Anmeldetag des Patents veröffentlicht wurde und im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt wurde.

Ein Gremium aus mindestens drei Mitgliedern des DPMA überprüft dann das Patent erneut unter Berücksichtigung der vorgebrachten Tatsachen und Argumente. Je nach Sachlage kann ein Patent dabei aufrechterhalten, teilweise widerrufen oder vollständig widerrufen werden.

Sollten einem Dritten später als drei Monate nach Veröffentlichung eines Patents Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit kommen, so steht ihm der Weg der Anfechtung des Patents mittels Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht offen.

Durchsetzung von Patentrechten

Mit einem Patent erhält der Inhaber oder die Inhaberin Rechte. Er oder sie kann unter anderem von jedem verlangen, die gewerbliche Verwendung der patentierten Erfindung zu unterlassen. Außer zu Forschungszwecken und zu privaten Zwecken darf beispielsweise niemand die Erfindung herstellen, anbieten, in Umlauf bringen, gebrauchen, importieren oder exportieren.

Stellt die Patentinhaberin oder der Patentinhaber fest, dass ihre oder seine Rechte verletzt werden, kann sie oder er sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren (Verletzungsklage vor einem Zivilgericht). Das Gericht kann rechtliche Zwangsmaßnahmen anordnen und dem Klagenden so zu seinem Recht verhelfen. Ergänzend kann der Patentinhaber oder die -inhaberin einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht stellen.

Darüber hinaus kann der Zoll auf Antrag gefälschte Waren aus dem Verkehr ziehen, also eine Grenzbeschlagnahme durchführen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls (www.zoll.de).



Wie lange läuft das Patent?

Die maximale Laufzeit eines Patents beträgt zwanzig Jahre. Dazu müssen Sie die Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach der Anmeldung fällig werden, regelmäßig bezahlen. Ansonsten erlischt das Patent automatisch.

Für zulassungspflichtige Arznei- und Pflanzenschutzmittel kann der Schutz durch ein „ergänzendes Schutzzertifikat“ nach Ablauf der zwanzig Jahre um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden, bei Kinderarzneimitteln zusätzlich um maximal sechs Monate.



Patent – und dann:

- Patentschutz im Ausland?
Eine internationale Anmeldung ist innerhalb des Prioritätsjahrs möglich
- Selbst verwerten: Produktion, Vertrieb, Import, Export, Anwendung oder Nutzung des geschützten Verfahrens oder Produkts
- Lizenzen vergeben
- Patent verkaufen

Für Global Player: europäische und internationale Patentanmeldungen

Neben einer nationalen Anmeldung können Sie auch mit einer europäischen oder internationalen Anmeldung Patentschutz in mehreren Ländern erlangen. Die Entscheidung, ob dies sinnvoll ist, hängt von der Erfindung und den Märkten ab, auf denen Ihr Unternehmen tätig ist.

Die internationale Patentanmeldung

Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ermöglicht es Ihnen, mit einer einzigen internationalen Anmeldung die Wirkung einer nationalen Anmeldung in allen PCT-Vertragsstaaten zu erzielen. Das PCT-Verfahren erleichtert die Anmeldung erheblich, da Sie mit einer einzigen Anmeldung zu einer Vielzahl nationaler Patente gelangen können. Ihre internationale Anmeldung können Sie direkt beim Deutschen Patent- und Markenamt einreichen. Das DPMA prüft bestimmte formelle Erfordernisse und leitet Ihre Anmeldung an die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf weiter, wo sie zunächst zentral behandelt wird. Dies umfasst neben der Formalprüfung die Erstellung des internationalen Recherchenberichts durch die zuständige internationale Behörde und die Veröffentlichung der Anmeldung. Innerhalb von

30 Monaten ab dem Prioritätsdatum ist dann bei allen Bestimmungsämtern der Länder, in denen Patentschutz begehrt wird, gesondert die nationale Phase einzuleiten. Für die Patenterteilung sind die nationalen Patentämter zuständig. Die Anmeldung muss deshalb den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen, um dort Patentschutz zu erhalten.

Die europäische Patentanmeldung

Europäische Patente werden zentral beim Europäischen Patentamt (EPA) angemeldet und geprüft. Sie können für die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation (EPO) erteilt werden. Das Verfahren ist im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) geregelt. Die Entscheidung über die Patenterteilung wird ebenfalls vom Europäischen Patentamt getroffen. Bei Patenterteilung entsteht ein „Bündelpatent“, das anschließend in einzelne nationale Patente zerfällt. Ein europäisches Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent. Seine Verwaltung obliegt bis zum Ablauf der Schutzdauer den nationalen Patentämtern.

Nähere Informationen zu internationalen und europäischen Anmeldungen erhalten Sie bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (www.wipo.int) und dem Europäischen Patentamt (www.epo.org).

Unter www.innovaccess.eu finden Sie ausführliche Informationen zu den Anmeldeverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zu den Anmeldeverfahren bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum und dem Europäischen Patentamt.

Priorität

Innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim DPMA eingereichten Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung steht dem Anmelder für eine europäische, internationale oder ausländische Patentanmeldung derselben Erfindung ein Prioritätsrecht zu. Der Zeitrang der früheren Anmeldung derselben Erfindung kann dann als Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Der Prioritätstag, das heißt der ursprüngliche Anmeldetag beim DPMA, wird in diesem Fall bei der Prüfung der Nachanmeldung zugrunde gelegt. Das Prüfungsverfahren der ursprünglichen Anmeldung beim DPMA wird von etwaigen Nachanmeldungen im Ausland nicht beeinflusst.

TRIPS

Das TRIPS-Übereinkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) zur Einhaltung von Mindeststandards beim Schutz geistigen Eigentums. Es vereinheitlicht den Patentschutz global und verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem zur Einführung bestimmter Regelungen, um Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu vermeiden.

Glossar

| | |
|--|---|
| Anmeldedatum | Der Tag, an dem die Anmeldung beim Patentamt eingereicht wurde (Anmeldetag), bestimmt das Anmeldedatum. |
| Anmelder | siehe Patentanmelder |
| Anspruch | siehe Patentansprüche |
| Bundespatentgericht (BPatG) | Das BPatG entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Abteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts sowie über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit von Patenten. Das Bundespatentgericht hat seinen Sitz in München. |
| Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) | Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Das DPMA erteilt Patente und trägt die anderen gewerblichen Schutzrechte ein. Es verwaltet diese und informiert außerdem die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen. |
| Einspruch | Mit einem Einspruch kann die Erteilung eines Patents angefochten werden. Jedermann kann innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Veröffentlichung der Erteilung eines Patents Einspruch einlegen. |
| Erfinderische Tätigkeit, „Erfindungshöhe“ | Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Die Erfindung muss sich also für eine Patenterteilung vom Stand der Technik deutlich abheben (Erfindungshöhe). |
| Erfindung | Eine Erfindung beinhaltet Aufgabe und Lösung: eine neue und nicht nahe liegende technische Lehre ermöglicht es, mit technischen Mitteln ein Problem zu lösen. Die Erfindung muss zudem ausführbar und wiederholbar sein. |
| Europäisches Patentamt (EPA) | Das EPA erteilt in einem zentralisierten Verfahren Patente, die innerhalb aller oder ausgewählter Vertragsstaaten gelten. Mit der Einreichung einer einzigen Anmeldung kann Patentschutz in mehreren oder allen EPÜ-Vertragsstaaten erlangt werden. Die Patentanmeldung wird zentral im Europäischen Patentamt geprüft. Nach der Erteilung wird das europäische Patent in den Ländern, in denen es gelten soll, wie ein nationales Schutzrecht weiterbehandelt. |

| | |
|--|---|
| Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) | Grundlage für die Erteilung europäischer Patente ist ein internationaler Vertrag, das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente. |
| Europäische Patentorganisation (EPO) | Die Europäische Patentorganisation ist eine auf Basis des EPÜ gegründete zwischenstaatliche Einrichtung, deren Mitglieder die EPÜ-Vertragsstaaten sind. |
| Gebrauchsmuster | Das Gebrauchsmuster ist wie das Patent ein Schutzrecht für technische Erfindungen. Im Gegensatz zum Patent wird die Erfindung im Eintragungsverfahren nicht auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft. Deshalb kann das Gebrauchsmuster günstig und schnell erlangt werden. Eine Prüfung findet erst statt, wenn ein Dritter Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters stellt. Ein Gebrauchsmuster bietet einen Erfindungsschutz für maximal zehn Jahre. |
| Gewerbliche Schutzrechte | Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster gehören zu den gewerblichen Schutzrechten. Sie bieten Erfindern beziehungsweise Unternehmen einen zeitlich begrenzten Schutz vor Nachahmung durch Konkurrenten. Die Marke kann sogar beliebig oft verlängert werden. |
| Immaterialgüterrecht | Das Immaterialgüterrecht befasst sich mit Eigentums- und Nutzungsrechten an geistigem Eigentum. Diese Rechte sind verwandt mit den Rechten an materiellen Gütern, beispielsweise an einem Auto. Zu den Immaterialgütern zählt neben Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern auch das Urheberrecht. |
| Internationale Patentklassifikation (IPC) | Gebrauchsmuster und Patente werden in Kategorien eingeordnet. Die IPC gliedert sich in Sektionen, Klassen, Unterklassen, Gruppen und Untergruppen (beispielsweise in die Sektion G – Physik, die Klasse G 10 – Musikinstrumente, die Unterklasse G 10 C – Klaviere). |
| Jahresgebühren | Mit der Zahlung der Jahresgebühren wird das Patent und damit der Schutz für eine Erfindung aufrechterhalten. |
| Lizenz | Eine Lizenz ist ein Vertrag über die Nutzung von Patenten. |
| Neuheit | Die Neuheit ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Patents. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Sie darf deshalb vor der Anmeldung nicht bereits mündlich oder schriftlich veröffentlicht worden sein. |
| Nichtigkeit | Ein Patent kann durch Urteil des Bundespatentgerichts für nichtig, also unwirksam erklärt werden. |

| | |
|--|---|
| Offenlegung | Die Patentanmeldung wird 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag veröffentlicht. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann auch die Akte eingesehen werden. Mit der Offenlegung wird die Öffentlichkeit über das möglicherweise künftig bestehende Schutzrecht informiert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anmelder unter bestimmten Voraussetzungen vom Nachahmer eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen. |
| Patent | Das Patent gibt dem Inhaber oder der Inhaberin ein zeitlich begrenztes ausschließliches Recht zur gewerblichen Nutzung seiner oder ihrer technischen Erfindung (gewerbliches Schutzrecht). |
| Patentanmelder | Anmelder ist die natürliche oder juristische Person, die eine Patentanmeldung eingereicht hat. |
| Patentansprüche | Die Patentansprüche sind ein Textabschnitt der Anmeldung. In den Ansprüchen formuliert der Anmelder, was als patentfähig geschützt werden soll. Mit den Patentansprüchen wird der Schutzbereich eines Patents festgelegt. Beschreibung und Zeichnungen, die ebenfalls Teil der Anmeldung sind, können zur Auslegung der Patentansprüche verwendet werden. |
| Patentblatt | Im Patentblatt werden alle Eintragungen im Patentregister und im Gebrauchsmusterregister veröffentlicht. Die einzelnen Ausgaben können Sie mit DPMAregister unter www.dpma.de abrufen. |
| Patent Cooperation Treaty (PCT) | Der internationale Patentzusammenarbeitsvertrag ermöglicht ein zentralisiertes Anmelde- und Rechercheverfahren. Für die Prüfung und Erteilung sind die nationalen Ämter zuständig. Durch Einreichung einer einzigen internationalen Patentanmeldung kann der Anmelder gleichzeitig in beliebig vielen PCT-Vertragsstaaten Patentschutz beantragen. |
| Patentinhaber | Nach der Erteilung eines Patents ist der Anmelder Patentinhaber und kann die entstandenen Rechte aus der Erfindung geltend machen. |
| Patentregister | In das Register trägt das Deutsche Patent- und Markenamt detaillierte Angaben zu Patentanmeldungen und erteilten Patenten ein (beispielsweise die Anmeldedaten, Aktenzeichen, Bezeichnung und Sachstand der Anmeldung). Die Angaben zu eingereichten Patentanmeldungen werden aber erst dann im Register vermerkt, wenn auch die Einsicht in die Akte jedermann frei steht. Dies ist in der Regel 18 Monate nach Einreichung der Anmeldung der Fall. Das Register kann abgerufen werden unter http://register.dpma.de/ . |

| | |
|-------------------------|--|
| Patentverletzung | Ein Patent wird durch die Nutzung einer patentierten Erfindung ohne Erlaubnis verletzt. Der Patentinhaber kann auf Unterlassung und Schadensersatz klagen. |
| Patentverwertung | Der Anmelder kann sein Patent unter anderem verwerten, indem er es selbst verwendet, Lizenzen vergibt oder das Patent verkauft. |
| Perpetuum mobile | Ein Perpetuum mobile ist eine Maschine, die mehr Arbeit leistet als Energie in sie hereingesteckt werden muss, beispielsweise eine Konstruktion, die ewig in Bewegung bleibt und dabei Arbeit verrichtet. Dies ist physikalisch betrachtet jedoch unmöglich, weshalb ein Perpetuum mobile nicht ausführbar ist und auch nicht patentiert wird. |
| Piraterie | Als Piraterie wird umgangssprachlich die illegale Nutzung, Verbreitung oder Vervielfältigung geistigen Eigentums bezeichnet. |
| Priorität | Hat ein Anmelder seine Erfindung bereits bei einem Patentamt angemeldet (beispielsweise beim Deutschen Patent- und Markenamt), so kann er für die Anmeldung derselben Erfindung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag bei dem gleichen oder bei einem anderen Patentamt (beispielsweise beim Europäischen Patentamt) die Priorität der ersten Anmeldung in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass er für die zweite Anmeldung den Zeitrang der ersten Anmeldung erhält. |
| Prioritätsdatum | Der Anmeldetag der ersten Anmeldung einer Erfindung kann für eine spätere Anmeldung derselben Erfindung in Anspruch genommen werden (siehe Priorität). Dann gilt der Anmeldetag der ersten Anmeldung als Prioritätsdatum. |
| Prüfungsantrag | Damit ein Patent erteilt werden kann, muss geprüft werden, ob die Erfindung patentierbar ist. Diese Prüfung erfolgt nur auf Antrag, der vom Anmelder oder einem Dritten innerhalb von sieben Jahren nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung gestellt werden kann. |
| Recherche | Mit einer Recherche ermitteln die Patentprüfer den zur angemeldeten Erfindung gehörenden Stand der Technik. |
| Schutzbereich | Der Schutzbereich eines Patents bezeichnet den Umfang der technischen Lehre, die dem Patentinhaber zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten ist. Der Schutzbereich wird durch den Patentanspruch oder die Patentansprüche festgelegt. |

| | |
|--|--|
| Stand der Technik | Zum Stand der Technik zählen alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldedatum durch schriftliche oder mündliche Beschreibungen, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Darunter fallen auch alle veröffentlichten Patentanmeldungen. |
| Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS-Übereinkommen) | Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (siehe Infokasten auf Seite 28). |
| Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO – World Intellectual Property Organization) | Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wurde 1967 mit dem Ziel gegründet, Rechte an immateriellen Gütern weltweit zu fördern. Die WIPO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN) in Genf und für die internationalen Patentanmeldungen nach dem Patentrechtsabkommen (PCT) zuständig. |
| Zurückweisung | Eine Anmeldung muss zurückgewiesen werden, wenn sie den formalen Anforderungen nicht entspricht und/oder die Erfindung nicht patentfähig ist (beispielsweise wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit). |
| Zeitrang | <p>Der Zeitrang einer Patentanmeldung bestimmt vor allem, welcher Stand der Technik bei der Prüfung der angemeldeten Erfindung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit zu Grunde zu legen ist. Kenntnisse, die nach dem Datum des Zeitrangs veröffentlicht werden, sind für den Stand der Technik grundsätzlich unbeachtlich. Für die Neuheitsprüfung sind aber auch unabhängig vom Veröffentlichungsdatum die Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland zum Stand der Technik zu beachten, die einen älteren Zeitrang haben.</p> <p>Der Zeitrang einer Patentanmeldung entspricht grundsätzlich dem Tag, an dem die Anmeldung eingereicht wurde. Bei wirksamer Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung erhält die spätere Patentanmeldung deren früheren Zeitrang.</p> |

Service

Haben Sie noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gern!

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für Fragen zur Verfügung und informieren Sie über die Schritte einer Schutzrechtsanmeldung.

Besuchen Sie uns in München, Jena oder Berlin. Selbstverständlich erreichen Sie uns auch telefonisch, per Fax oder E-Mail.

Unter www.dpma.de können Sie weitere Informationen und alle notwendigen Anmeldeformulare abrufen.

Adressen und wichtige Rufnummern

München

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefonzentrale +49 (0) 89 2195-0
Fax +49 (0) 89 2195-2221
Recherchesaal +49 (0) 89 2195-3403
oder -2504

Jena

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena
Telefonzentrale +49 (0) 3641-4054
Fax +49 (0) 3641-405690

Berlin

Deutsches Patent- und Markenamt
Technisches Informationszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin
Telefonzentrale +49 (0) 30 25992-0
Fax +49 (0) 30 25992-404
Recherchesaal +49 (0) 30 25992-230
oder -231

Auskunftsstelle / Datenbankunterstützung für alle Dienststellen

Auskunftsstelle +49 (0) 89 2195-3402
Datenbankunterstützung +49 (0) 89 2195-3435

Internet www.dpma.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

+49 (0) 89 2195-3222
presse@dpma.de
<http://presse.dpma.de>

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon: +49 (0) 89 2195-0
www.dpma.de

Stand

Juli 2010


Gestaltung

www.designlevel2.de

Bildnachweis

Titelseite: Fotolia.com/Gina Sanders
Seite 2: Fotolia.com/Elena kouptsova-vasic
Seite 6: Fotolia.com/Aspect Images
Seite 8: links: iStockphoto.com/Michael Utech, rechts: Fotolia.com/ Ru Baile
Seite 15: links: iStockphoto.com/malerapaso, rechts: iStockphoto.com/sandsun
Seite 17: links: iStockphoto.com/Manuela Weschke,
rechts: Fotolia.com/Gerd Gropp
Seite 18: Fotolia.com/Eline Spek
Seite 19: iStockphoto.com/Danish Khan
Seite 23: links: iStockphoto.com/hfng, rechts: Fotolia.com/Harald Bolten
Seite 25: iStockphoto.com/Alexander Raths
Seite 26: iStockphoto.com/Danish Khan
Seite 35: iStockphoto.com/T-Immagini





Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

www.dpma.de

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Einblick in das Patentrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).